

Geschäftsverzeichnissnr. 512
Urteil Nr. 24/93 vom 16. März 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 45 § 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 «houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992), erhoben von der Primeur AG.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und den referierenden Richtern L. De Grève und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 7. Januar 1993, die am 8. Januar 1993 mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, erhob die Primeur AG, mit Gesellschaftssitz in Sint-Eloois-Vijve, Schoendalestraat 221, Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge «29/ niet hoger vermelde activiteiten/ 1/1/1 » (29/ nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten/ 1/1/1) in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 45 § 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 «houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. Januar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 3. Februar 1993 haben die referierenden Richter L. De Grève und Y. de Wasseige in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die erhobene Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurde die Klägerin mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 3. Februar 1993 von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Die Klägerin hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. In seinem Urteil Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992 hat der Hof - anlässlich einer von derselben Klägerin erhobenen Klage - in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1990 über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991, die Wortfolge «29/ nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten/ 1/1/1 » insofern, als sie für die Tätigkeiten gilt, welche Gegenstand von sektoralen Einleitungsbedingungen waren, die in weniger strengem Sinne von den allgemeinen Bedingungen gemäß dem königlichen Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenwasserabflußwege abweichen, für nichtig erklärt.

2. Gemäß Artikel 45 § 2 des Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 wurde der vorgenannte Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung durch einen neuen Anhang 2 ersetzt.

Die klagende Partei bringt diesbezüglich folgendes vor:

« Da dieser Anhang 2, der immer noch günstige Sanierungskoeffizienten für bestimmte Sektoren festlegt, ebenfalls nur eine Liste mit 27 Sektoren enthält, d.h. weniger als die 55 Sektoren, für die der König gemäß Artikel 9 § 4 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 weniger strenge sektorale Einleitungsbedingungen festgelegt hat, hat der Dekretgeber erneut dem Sektor, zu dem die Klägerin gehört, das Recht auf günstige Sanierungskoeffizienten aberkannt, ohne daß eine Rechtfertigung vorzuliegen scheint. Somit hat der Dekretgeber in Anhang 2 eine gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßende Unterscheidung aufrechterhalten. »

3. Der vorgenannte Anhang 2 wurde mittlerweile wiederum durch Artikel 22 § 1 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993 (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 1992) ersetzt. Laut dem vorgenannten Artikel ist dieser Paragraph wirksam ab 1. Januar 1992.

Anhang A zu diesem Dekret umfaßt einen « Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, zur Ersetzung von Anhang 2 des

Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 ». In diesem Anhang wird unter der Nr. 30 die «Kartoffelverarbeitungsindustrie » erwähnt, wobei die Sanierungskoeffizienten 0,82, 1 und 1 angegeben sind.

Anhang B zum selben Dekret umfaßt einen « Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung », wo unter der Nr. 30 die «Kartoffelverarbeitungsindustrie » mit den Sanierungskoeffizienten 0,94, 1 und 1 erwähnt wird.

4. Nachdem Anhang 2 zum Dekret vom 25. Juni 1992, dessen teilweise Nichtigerklärung beantragt wird, mittlerweile mit Wirkung vom 1. Januar 1992 durch einen neuen Anhang 2 ersetzt worden ist, und zwar infolge des vorgenannten Dekrets vom 18. Dezember 1992, ist die Klage offensichtlich unzulässig, weil die angefochtenen Bestimmungen als gegenstandslos zu betrachten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig und weist sie zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts